

**Fachtag am 12.07.2006 "Untergebracht - was nun?
Perspektiven eröffnen für obdachlose Menschen in
kommunalen Notunterkünften"**

Alternativen zur Unterkunft



Hans Kreidenweis

Leiter Amt für soziale Leistungen

Stadt Augsburg

Inhaltsverzeichnis:

- Leitgedanke
- Konsequenzen bei Wohnungsverlust
- Möglichkeiten der Kommune im präventiven Bereich
- Handlungsfelder
- Wohnen statt Unterkunft
- Entwurf der Wohnhilfeprojektvereinbarung
- Entwurf der Vereinbarung mit einer Wohnbau-gesellschaft

Verantwortlich:

Hans Kreidenweis, Leiter Amt für soziale Leistungen der Stadt Augsburg
Robert Kern, Sachgebietsleiter Wohnraumversorgung

Adresse:

Stadt Augsburg
Amt für soziale Leistungen
Hinter der Metzg 6
86150 Augsburg
Tel.: 0821 / 324-9640
FAX 0821 / 324-9504
uebergangswohnen@augzburg.de
www.augzburg.de

Leitgedanke:

Erhalt der eigenen
angemessenen
Wohnung
muss oberstes Gebot
sein!

Konsequenzen bei Wohnungsverlust

Verlust von sozialen Bindungen

Beziehungsprobleme (u. a. Scheidung)

Erhebliche Kosten für die Allgemeinheit bei der weiteren Versorgung der betroffenen Personen

Unterbringung, Leistungen der Jugendhilfe, Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Möglichkeiten der Kommune im präventiven Bereich

Enge Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen karitativen Einrichtungen, Verbänden, Ehrenamtlichen usw.

Schuldenprävention (z. B. durch ehrenamtliches Engagement)

Mietschuldenübernahme im Rahmen der §§ 22 Abs.5 SGB II (Darlehen), 34 Abs.1 SGB XII oder 68 SGB XII

Handlungsfelder

- Aktive obdach.- bzw. Wohnungslosenpolitik
- Aktive kommunale Arbeitsmarktpolitik
- Vernetzung mit Partnern vor Ort
- Angebote niederschwelliger Hilfen
- Armutsprävention
- Angebot von Hilfsprojekten



Wohnen statt Unterkunft

.....ist nicht nur ein weiterer Slogan, sondern bezeichnet den Kurswechsel in der Obdachlosen- bzw. Wohnungslosenpolitik der Stadt Augsburg in den zurückliegenden neun Monaten seit Eingliederung des Sachgebietes Wohnraumversorgung in das Amt für Soziale Leistungen. Als wesentlicher Teilbereich innerhalb der Abteilung Armutsprävention des ASL fungiert das Sachgebiet Wohnraumversorgung als Schlüsselstelle im Zusammenwirken der sozialen Bausteine unserer Stadt. Eine Vielzahl von sozialen Indikatoren werden hier aufgenommen und einer Lösung zugeführt.

Notwendige organisatorische Veränderungen

Im Zuge der Eingliederung der Obdachlosenstelle in das Amt für Soziale Leistungen mussten, hinsichtlich der uns neu gestellten Aufgaben, auch die personellen Strukturen innerhalb des Sachgebietes neu geordnet werden. Die Sachgebietsleitung wird, nicht wie vor Jahren vorgesehen, von einer oder einem Sozialpädagogin(en) wahrgenommen, sondern von einer Verwaltungskraft. Die bauseitige Betreuung der Unterkünfte wird in Zukunft nicht mehr durch das Sachgebiet, sondern durch die WBG wahrgenommen. Die wirtschaftliche Verwaltung und der Vollzug des Obdachlosenrechtes bleiben weiterhin originäre Aufgabe der Verwaltung. Als zusätzliche Aufgabe wurde die Mitwirkung im Wohnhilfeprojekt allen Mitarbeitern auferlegt. Für die Unterkunftsbetreuer in der Übergangseinrichtung für Obdachlose Frauen und Männer wurden Schulungen und eine ständige Mitarbeiterinformation vereinbart.

Wohnhilfeprojekt

Zentraler Punkt städtischer Obdachlosenpolitik ist das vom Amt für Soziale Leistungen initiierte Wohnhilfeprojekt (WHP). Vorläufer für dieses Projekt war eine Kooperation zur Begleitung von Wohnungsnotfällen zwischen dem Sozialamt der Stadt Augsburg und dem SKM – Kath. Verband für soziale Dienste, die seit dem Jahr 1999 bestand.

Das Besondere an diesem Projekt stellt die Einbindung freier Träger der Wohlfahrts- pflege dar, z.B. Sozialdienst kath. Frauen e.V. SkF, SKM Augsburg e.V. – Kath. Verband für soziale Dienste und dem Diakonischen Werk Augsburg. Gleichlautende Vereinbarungen sichern sozialpädagogisches Fachwissen freier Träger, und durch die Federführung des ASL wird gleichzeitig ein hoher Standard in der Verwaltung von Einrichtung und Wohnungen gesichert. Die Synergieeffekte dieser Zusammen- arbeit sind bereits in vielen Fällen sichtbar geworden. Zusammenarbeit findet in fol- genden Teilbereichen statt:

Die Prävention Partner: *Sozialpaten, AfSL, ASD, SKM, SkF, Diakonie*

Aufnahme in das Wohnhilfeprojekt –WHP-

Die Räumung der Wohnung soll verhindert werden

Sozialpädagogische und wirtschaftliche Unterstützung von betroffenen Familien

Vermittlung zwischen Vermieter und Klient

Fallmanagement im Vorfeld der Räumung

In der OBD-Unterkunft Partner: *Sozialpaten, AfSL, ASD, SKM, SkF, Diakonie*

Aufnahme der Klienten in das Wohnhilfeprojekt-WHP-

Wirtschaftliche und sozialpädagogische Betreuung vom ersten Tag an

Durch geeignetes Fallmanagement soll der Aufenthalt in einer OBD-Unterkunft auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt werden

Ziel ist die schnellstmögliche Wiedereingliederung in ein dauerhaftes Mietverhältnis

Nachgehende Betreuung

Partner: *Sozialpaten, Wohnpaten, AfSL, ASD, SKM, SkF, Diakonie*

Nach dem Auszug aus der OBD-Unterkunft findet über das Wohnhilfeprojekt -WHP- eine nachgehende Betreuung statt. Diese stellt sicher, dass die Vermieter mit den oftmals schwierigen Mietern / Klienten nicht alleingelassen werden. Die Folge wird sein, dass wieder mehr Vermieter bereit sind, Obdachlose in ein dauerhaftes Mietverhältnis aufzunehmen.

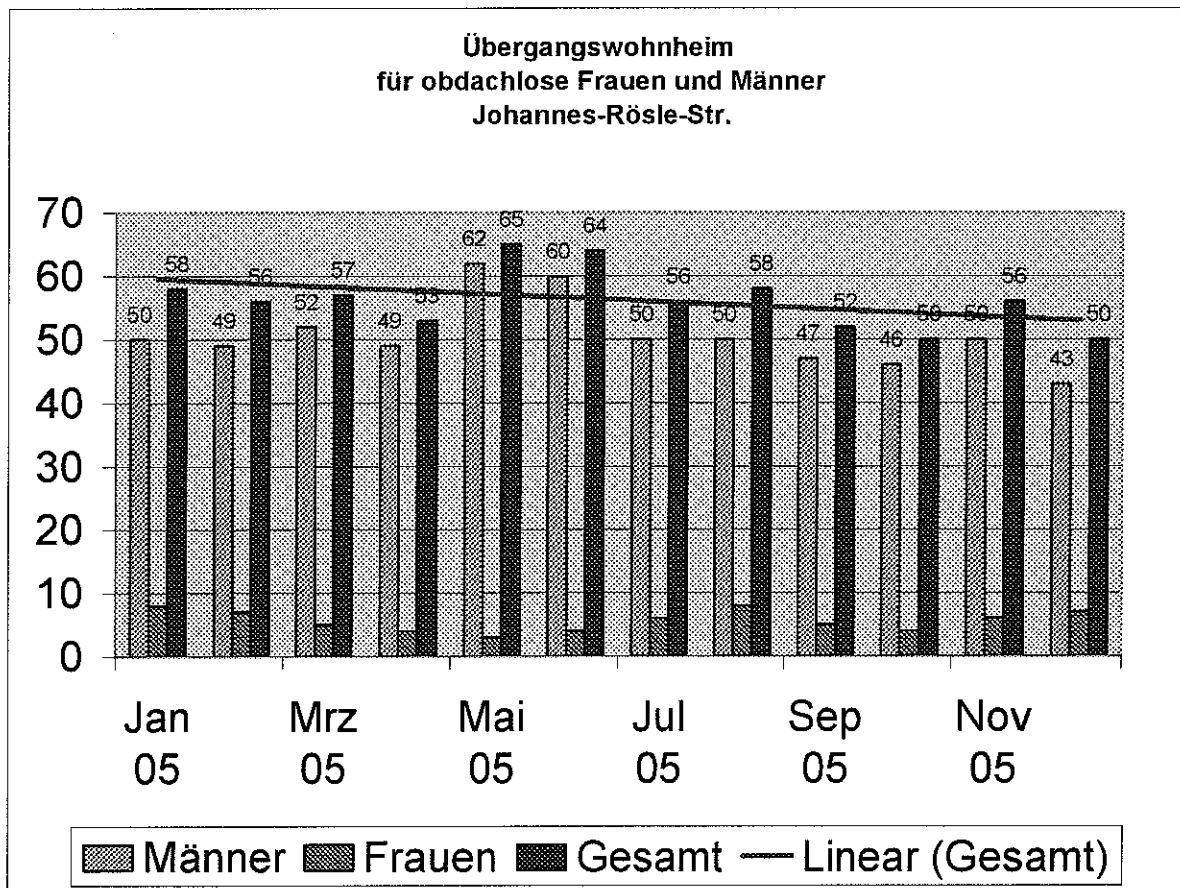
Ähnlich wie im Sozialpaten-Projekt sollen auch für das Wohnhilfe-Projekte so genannte „Wohnpaten“ eingesetzt werden. Gemeinsam mit dem Freiwilligen-Zentrum Augsburg und dem SKM und SkF werden in diesem neuen Projekt des Bündnisses für Augsburg interessierte Bürgerinnen und Bürger geworben, ausgebildet und als freiwillig engagierte Begleiter von ehemals Wohnungslosen eingesetzt.

Die enge Zusammenarbeit des Amtes für Soziale Leistungen, der freien Wohlfahrtspflege (SKM, SkF, Diakonie), der Wohnungswirtschaft und von freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürgern stellt ein weiteres Mal die Umsetzung der Idee des Bündnisses für Augsburg dar.

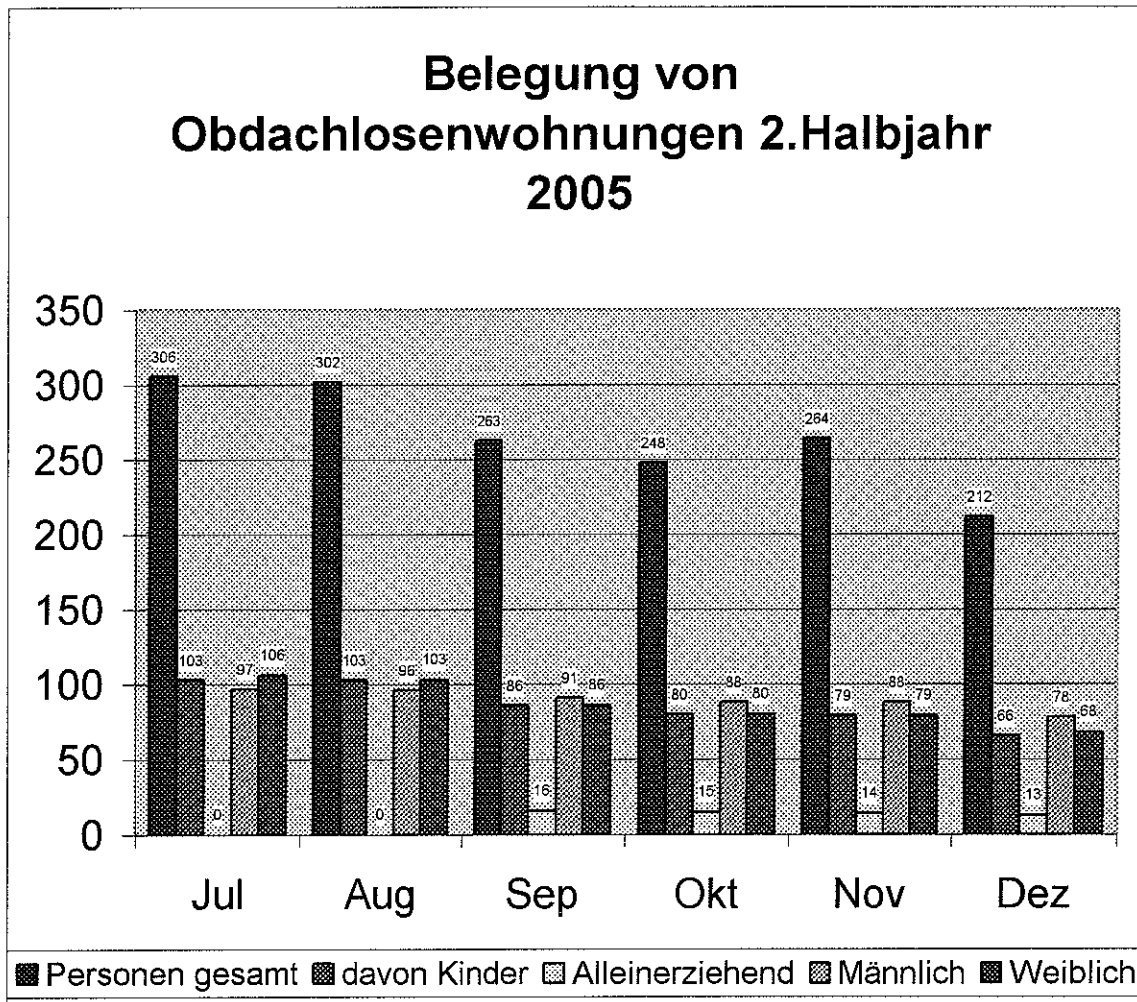
In einem regelmäßig zusammenkommenden Arbeitskreis „Armutsprävention und Wohnungsversorgung“ wird diese Zusammenarbeit diskutiert und die gemeinsamen Grundlagen dieser Kooperation weiterentwickelt. Ein wesentlicher Beschluss war im Herbst 2005 die Einrichtung einer so genannten „Clearing-Stelle für Obdachlosenunterbringung“ – es stellt ein monatliches Treffen der mit dem Wohnhilfeprojekt betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ASL und den freien Trägern dar, bei dem konkrete Fälle diskutiert und zugewiesen werden, um eine adäquate und fachlich notwendige Hilfe sicherzustellen.

Entwicklung der Belegungszahlen im Jahre 2005 im Bereich Wohnraumversorgung

In der unten stehenden Statistik sind ausschließlich Einzelpersonen aufgeführt. Bei den vorliegenden Zahlen ist besonders erfreulich, dass auch in den Wintermonaten trotz der Kälte nie Engpässe bei der Belegung entstanden sind. Tendenziell kann man sogar von einem Rückgang der Belegungszahlen sprechen. Diese Entwicklung ist eine Folge frühzeitigen Handelns durch die Abteilung Armutsprävention im Amt für Soziale Leistungen. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf das Projekt Sozialpaten verwiesen.



Bei der nachfolgenden Grafik ist anzumerken, dass die Belegungszahlen erst ab der Eingliederung des Sachgebietes Obdach- und Wohnungslosenfürsorge des ehem. Amtes für Wohnungswesen zum 01.07.06 in einer derartigen Statistik aufgenommen werden.



Hier ist ein eindeutiger Trend festzustellen. Durch konsequente Anwendung städtischer Satzungen (Obdachlosenunterbringungssatzung und Obdachlosengebührensatzung), die Zusammenarbeit mit freien Trägern, sozialen Wohnbaugesellschaften und Genossenschaften, sowie mit den Fallmanagern aus dem ASL und dem Projekt Sozialpaten, ist es uns gelungen, innerhalb von nur 6 Monaten 94 Personen aus städtischen Obdachlosenwohnungen in andere Wohnmöglichkeiten zu vermitteln. Diese vollkommen vernetzte Vorgehensweise hat es auch ermöglicht, die Wohnanlage in der Hooverstr. 8b zum 30.06.06 an die WBG zurückzugeben. Die bisher in der Hooverstr. 8b befindlichen Bewohnerinnen kommen bis zum 31.05.06

in anderen Wohnungen auf dem freien sowie dem sozialen Wohnungsmarkt in Augsburg unter. Die Schließung der Einrichtung für obdachlose Frauen mit Kinder in der Hooverstr. 8b zum 30.06.06 ist aus sozialpolitischer Sicht sinnvoll und wegen der geringen Auslastung wirtschaftlich geboten. Für den städtischen Haushalt bedeutet dies bereits im Haushaltsjahr 2006 eine Einsparung in Höhe von 19476,63 EURO an Mietkosten zusätzlich der anteilig sonst fälligen Energiekosten in tatsächlicher Höhe.

Zukünftige Strategien

Die durch die Armutsprävention hervorgerufenen positiven Effekte in Bezug auf die Obdachlosen- und Wohnungslosensituation in Augsburg haben dafür gesorgt, dass immer mehr Einzelpersonen und Familien aus städtischen Obdachlosenunterkünften bzw. Wohnungen in Wohnungen auf dem freien bzw. sozialen Wohnungsmarkt untergekommen sind.

Sofortige Neubelegungen, wie sie früher oftmals die Regel waren, werden durch die Arbeit der Fallmanager aus dem Amt für Soziale Leistungen, den freiwillig tätigen Sozialpaten und den Mitarbeitern im Wohnhilfeprojekt, immer häufiger verhindert. Problemlagen werden schon im Frühstadium einer Krise erkannt und einer Lösung zugeführt, die eine Obdachlosigkeit erst gar nicht entstehen lassen.

Die geringe Wiederbelegungsrate lässt hier Spielraum für eine umfassende Veränderung in der Obdachlosenunterbringung zu. Die vonseiten der Bürgerschaft sowie sozialen Verbänden immer wieder angemahnte Auflösung von ganzen, von obdach- bzw. wohnungslosen Familien belegten Wohnblöcken, z.B. Stadtteil Hochzoll, Biberkopfstraße und Höfatsstraße, sind mittelfristig möglich geworden.

Die vom Amt für Soziale Leistungen bereits geführten und vereinbarten Konsultationen mit der sozialen bzw. öffentlichen Wohnungswirtschaft haben einen verwaltungstechnisch unkomplizierten Weg eröffnet, den benötigten Wohnraum durch eine sogenannte Einweisungsverfügung (mit dem Einverständnis des Vermieters) zu belegen. Die Rechtswirkung ist im Grunde eine Beschlagnahme von Wohnraum mit

dem Einverständnis des Vermieters. Zwischen dem Vermieter und dem Mieter (Nutzer) der Wohnung entsteht kein Mietverhältnis nach dem Bürgerlichen Recht. Für die Stadt liegt der Vorteil zum einen in der nun möglich gewordenen sozial ausgewogenen Verteilung der betroffenen Familien auf die Sozialregionen und zum anderen dass Haushaltsmittel nur mehr in der tatsächlich benötigten Höhe bereitgestellt werden müssen. Mittelfristig sind hier Einsparungen in sechstelliger Höhe möglich.

Schließung von städtischen obdachlosen Wohnanlagen

Hooverstraße 8b

Schließung zum 31.05.06. Rückgabe an den Vermieter zum 30.06.06

Schillstraße 141 a+b

Barackensiedlung am Lechufer in der Firnhaberau. Der bauliche Zustand ist desolat und lässt eine wirtschaftlich vertretbare Sanierung nicht mehr zu. Derzeit wohnen in den dortigen Unterkünften 13 Familien bzw. Wohngemeinschaften; darunter befindet sich nur noch ein minderjähriges Kind. Problematisch bei der Auflösung der Anlage ist die Tatsache, dass von einer "übergangsweisen" Unterbringung der dort lebenden Personen zum allergrößten Teil nicht gesprochen kann. Mehrere Familien sind dort bereits seit mehr als zwanzig Jahren sesshaft. Für diesen Personenkreis ist es von einschneidender Bedeutung für die Lebensplanung das gewohnte Umfeld zu verlassen. In diesen Fällen wird von den Mitarbeitern des ASL und des Wohnhilfeprojektes ein großes Fingerspitzengefühl abverlangt, um eine für alle Seiten vertretbare Lösung zu erreichen. Verwaltungsrechtlich ist eine durch Verwaltungsakt verfügbare Beendigung des Nutzungsverhältnisses bei gleichzeitiger Einweisung in eine neue Wohnung bzw. Unterkunft jederzeit möglich.

Renovierung von Obdachlosenunterkünften

Städtische Unterkunft in der Äußeren Uferstraße

Hier wird eine Renovierung der bauseitigen Technik vorgesehen. Die technische Verwaltung geht zum 01.06.06 auf die Wohnungsverwaltung der WBG über. Freiwerdende Wohneinheiten werden derzeit nicht mehr belegt.

Drosselweg

Von der WBG angemietete Wohnungen. Alle Wohnungen bis auf eine ohne Bad. Von der Lage geeignete Wohnanlage für Familien mit Kindern. Viele Böden sind defekt. Ein Einbau von Bädern und wasserfesten Böden wird durch den Vermieter geprüft. Eine evtl. sich dadurch resultierende Mieterhöhung kann je nach Höhe über die Nutzungsgebühr aufgefangen werden.

Wer sind die Augsburger Obdach.-bzw. Wohnungslosen?

Dieser Frage geht im Augenblick das Amt für Soziale Leistungen nach. Genaue Datenerhebungen in Zusammenarbeit mit den am Wohnhilfeprojekt beteiligten freien Trägern sind derzeit in Bearbeitung. Hier zählt sich der Einsatz von Praktikanten/innen aus der Universität Augsburg aus. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden vom ASL zu einem späteren Zeitpunkt (3 oder 4 Quartal) publiziert.

Wohnhilfeprojekt und freiwilliges Engagement: Wohnpaten

Im Rahmen des Wohnhilfeprojektes, das in enger Zusammenarbeit mit SKM, SkF und Diakonie läuft, wird im Rahmen des Bündnisses für Augsburg und mit Unterstützung des Freiwilligen-Zentrums Augsburg das Projekt „Wohnpaten“ weiterentwickelt. Damit wird ein weiterer „schwieriger“ Bereich der Stadtgesellschaft in einem Projekt des Bündnisses für Augsburg aufgegriffen und die Hilfe von Bürgern für Bürger – ähnlich wie bei den Sozialpaten – weiterentwickelt.

Kinder und Obdachlosigkeit

Kinder sind, wenn die Familie obdachlos wird, besonders hart betroffen. Die Abteilung Armutsprävention im Amt für Soziale Leistungen ist hier, bedingt durch die dreigliedrige Organisation (Sozialpaten, Wohnraumversorgung und Kinderchancen), in der Lage, hier schnelle Hilfe anzubieten. Hier ist insbesondere die Dauer der Obdachlosigkeit von Bedeutung. Wohnungsverlust ist die Hauptursache für den sozialen Abstieg. Der dadurch notwendige Umzug bedeutet speziell für Kinder, die meist aufgrund ihres Alters nicht mobil sind, den Verlust sozialer Kontakte und sozialer Teilhabe. Neue Schule, neue Lehrer, das Verkräften der familiären Situation u.a. verschärfen die Konflikte innerhalb der Familie. Um diese Problematik auf einen äußerst kurzen Zeitraum zu beschränken, werden in Zukunft nur noch kleinräumige sozialraumorientierte Lösungen angestrebt. Näheres hierzu im Bericht Kinderchancen.

Insgesamt ist festzustellen, dass viele der vorgesehenen Veränderungen erst mittelfristig zu Entlastungen führen, aber heute schon Erfolge erzielt werden, die in der Summe bestätigen, dass mit der Neuorientierung der Obdachlosenpolitik eine enge Kooperation der beteiligten Partner geschaffen und der richtige Weg für Augsburg beschritten wurde.

Robert Kern
Sachgebiet Wohnraumversorgung

Wolfgang Krell
SKM Augsburg e.V./
Freiwilligen-Zentrum Augsburg

Wohnen statt Unterkunft - Entwurf

Vereinbarung zwischen der Stadt Augsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister und dieser vertreten durch den Sozialreferenten

und

der Wohnungsbaugesellschaft XXX, vertreten durch den Geschäftsführer
-nachstehend Wohnungsbaugesellschaft genannt-

Präambel

Den Wohnungs- und Obdachlosen in Augsburg soll mit dieser Vereinbarung die Möglichkeit eröffnet werden, auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen zu erhalten. Eingebettet in das Hilfesystem der Abteilung Armutsprävention des Amtes für Soziale Leistungen und mit Hilfe des Wohnhilfeprojektes (eine Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Leistungen der Stadt Augsburg (ASL) und den ebenfalls hier tätigen freien Trägern der Wohlfahrtspflege) wird für diesen Personenkreis eine Perspektive für ein Leben innerhalb der Gesellschaft ermöglicht. Die Parteien sind sich in der Zielsetzung darüber einig, dass sie ihrer gemeinsamen sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung nur gerecht werden können, wenn auch für diesen Personenkreis ausreichend Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere bei Familien mit minderjährigen Kindern, bei Behinderten und bei älteren Menschen ist es notwendig, schnell und sozial angemessen Hilfe zu leisten. Hierzu gibt die Stadt Augsburg Teile des bisher angemieteten Wohnraumes an die Eigentümer zurück um einer Stigmatisierung der betroffenen Bewohner entgegenzuwirken. Die Wohnungsbaugesellschaft stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wohnraum zur Verfügung.

§ 1 Laufzeit

Die Vereinbarung beginnt am XX.XX.XXXX, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der WBG. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

§ 2 Clearingstelle

Die beim Amt für Soziale Leistungen im Rahmen des Wohnhilfeprojektes eingerichtete Clearingstelle ergänzt durch einen Vertreter der jeweiligen Wohnbaugesellschaft ergänzt. Sie ist für die Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung, insbesondere für grundsätzliche Fragen und für Einzelfälle zuständig, in denen sich die Sachbearbeiter der Parteien nicht einigen können. Die Leitung der Clearingstelle wird durch den Sachgebietsleiter Wohnraumversorgung im ASL wahrgenommen

§ 3 Meldung von Wohnraum

Die Wohnbaugesellschaft teilt geeignete Wohnungen dem Amt für Soziale Leistungen, Sachgebiet Wohnraumversorgung, mit. Bei der Auswahl des Wohnungsangebots ist die Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 4 Soziale Belange

1. Die Wohnungen sollen verteilt auf die vier Sozialregionen angeboten werden.
2. Bei der Belegung der Wohnungen ist im allgemeinen Interesse darauf zu achten, dass Verdichtungen von obdachlosen bzw. wohnungslosen Personen zu vermeiden sind.

3. Bei Familien mit Kindern, bei Behinderten und bei älteren Betroffenen ist eine besondere soziale Abwägung zu treffen. Gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Kindertagesstätten und Schule sowie eine gute wohnungsnah Grundversorgung mit Lebensmitteln ist wenn immer möglich anzustreben.

§ 5 Einweisung

Die zuständige Behörde weist die betroffenen Personen mit öffentlichen-rechtlichen Einweisungsbescheid in den vorgesehenen Wohnraum ein. Bescheide erhalten der Betroffene und das jeweilige Wohnungsbaunternehmen. Mit der Einweisung entsteht kein Mietverhältnis.

§ 6 Dauer der Einweisung

Die Dauer der Einweisung beträgt in der Regel 6 Monate und soll dann in ein ordentliches Mietverhältnis münden. Sollte nach Ablauf dieses Zeitraumes von der Clearingstelle (§ 2) festgestellt werden, dass aus wichtigen Gründen ein Mietvertragsabschluss noch nicht angeraten ist, kann der Zeitraum verlängert werden.

§ 7 Mietvertrag

Die Wohnungsbaugesellschaft ist weder der Stadt Augsburg noch den betroffenen obdachlosen Personen zum Abschluss eines Mietvertrages rechtlich verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Einweisung

Die Einweisung wird, bei Nichteignung der eingewiesenen Personen, durch öffentlich-rechtlichen Bescheid aufgehoben.

§ 9 Einverständniserklärung

Die Wohnbaugesellschaft erklärt, dass Einverständnis mit der öffentlich-rechtlichen Einweisungsverfügung in den von ihr vorgeschlagenen Wohnraum besteht.

§ 10 Wiedereinweisung

Eine Wiedereinweisung in den bisher von Betroffenen angemieteten Wohnraum zur Abwendung von Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 11 Haftung

Für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien aus der Unterbringung gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Einweisungsrechts.

Augsburg, XX.XX.XXXX

Stadt Augsburg, Sozialreferat

Wohnungsbaugesellschaft

Sozialreferent

Geschäftsführer

Muster

Wohnhilfeprojekt

Vereinbarung
zwischen dem
Amt für Soziale Leistungen
und dem
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
(Stand 23.11.2005)

Im Zuge der Neuausrichtung der Obdachlosenpolitik in der Stadt Augsburg ist es notwendig geworden, eine gesamtstädtische Vernetzung zwischen dem Amt für Soziale Leistungen und in diesem Bereich tätigen freien Wohlfahrtsträgern herbeizuführen. Das Amt für Soziale Leistungen und der **XXXXXXX** sind sich einig, dass das seit mehreren Jahren laufende Projekt zum „Begleiteten Wohnen“ (Wohnhilfeprojekt-WHP-) für Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohten und ehemaligen Obdachlosen neben anderen freien Trägern auch mit dem **XXXXXXX** weitergeführt werden soll. Betreut werden sollen u.a. auch Empfänger von Sozialleistungen, welche aus verschiedensten Gründen derzeit nicht in der Lage sind, ihren Lebensbereich selbst zu gestalten. Die hierfür benötigten finanziellen Mittel werden nach erfolgter Einzelfallprüfung als Bedarf im Sinne des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) anerkannt. Im Einzelnen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Im Amt für Soziale Leistungen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Über die Aufgaben und die Zusammensetzung wird gesondert entschieden.

§ 2

Die am Wohnhilfeprojekt (WHP) beteiligten freien Träger sowie das Amt für Soziale Leistungen haben die Möglichkeit, in Frage kommende Personen der Clearingstelle zu melden.

§ 3

Der Träger verpflichtet sich, zu jeder in Frage kommenden Person eine kurze fachliche Stellungnahme abzugeben. Der Inhalt dieser Stellungnahme bezieht sich auf den Grund der zusätzlichen Betreuung und die vorrausichtliche zeitliche Dauer.

§ 4

Nach Eingang der fachlichen Stellungnahme und der Fallbesprechung in der Clearingstelle wird das Amt für Soziale Leistungen die notwendigen Bedarfs- und Einkommensprüfungen durchführen und die entsprechende Hilfe für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren bewilligen. Sollte nach Ablauf der Bewilligungsfrist ein weiterer Bedarf an Betreuung durch das Projekt notwendig sein, so ist hierfür eine weitere fachliche Stellungnahme einzureichen.

§ 5

Die Höhe der Hilfspauschale beträgt zurzeit **XX,XX** € monatlich pro Hilfsfall.

§ 6

Es wird festgestellt, dass aufgrund der festgelegten Höhe der Pauschale keine Intensivbetreuung stattfindet. Es soll pro Hilfsfall und Woche ein Betreuungskontakt in Form eines Hausbesuches oder alternativ eines Telefonkontaktes stattfinden.

§ 7

Es können max. **XX** Personen beim Amt für Soziale Leistungen abgerechnet werden.

§ 8

Der Träger verpflichtet sich, jede Veränderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen von Personen, die sich im WHP befinden, dem Amt für Soziale Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über eine Weitergewährung wird dann ggf. erneut entschieden.

§ 9

Ein Datenabgleich mit dem Amt für Soziale Leistungen findet vierteljährlich jeweils zum Quartalsende statt.

§ 10

Die vom Amt für Soziale Leistungen bewilligten Leistungen werden einzelfallbezogen monatlich im Voraus angewiesen.

§ 11

Für Personen, die im WHP gemeldet sind und inhaftiert werden, gilt Folgendes:

Übernimmt das Amt für Soziale Leistungen oder die ARGE für Beschäftigung die Unterkunftskosten während der Haft, läuft die Betreuungspauschale für den Zeitraum von längstens 6 Monaten weiter. Werden die Unterkunftskosten nicht mehr gewährt, kann auch eine Betreuungspauschale seitens des Amtes für Soziale Leistungen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

§ 12

Das Amt für Soziale Leistungen benennt die zuständigen Ansprechpartner seitens der Stadt Augsburg und teilt diese dem **XXXXXXX** mit.

Augsburg, **XX.XX.XXXX**

Hans Kreidenweis
Amtsleiter
Stadt Augsburg
Amt für Soziale Leistungen

Träger **XXXXXXXXXXXX**